Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Untere Landesplanungsbehörde:
Der Planbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Wohnbaufläche ausgewiesen. Aus landesplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde:
Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Bemerkungen:
Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet, noch in unmittelbarer Gewässenähe. Wasserwirtschaftliche Planungen, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, sind nicht bekannt.
Zu den wasserwirtschaftlichen Belangen wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz fachbehördlich Stellung nehmen

Untere Naturschutzbehörde:
ARTENSCHUTZ

Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (STOLTZ 2023) ist ein Vorkommen der Zauneidechse (Lacerta agilis) im Bereich der Böschung entlang der südlichen/ südöstlichen Gebietsgrenze potentiell möglich. Um den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind diese Böschungsbereiche als Bautabuzone im Gelände kenntlich zu machen und vor Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauphase zu schützen´ (z.B. temporäre Einfriedung mittels Bauzaun)	*Lt. artenschutzrechtlicher Prüfung ist gegenüber der nicht auszuschließenden Zauneidechsen keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten Es wird empfohlen, während der Bauphase eine temporäre Einfriedung vorzusehen*

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
LANDSCHAFTSBILD Das Landschaftsbild im Wirkraum des Vorhabens ist auf Grund seiner Eigenart, Vielfalt und Naturnähe von sehr hoher Bedeutung. Zur Minimierung der Beeinträchtigung dieses hochwertigen Landschaftsbildes sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: 1.Um den Charakter des regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes zu wahren , sollte bei der Farbgestaltung der Gebäudefassaden auf Farben aus dem erdfarbenen Spektrum (helle Braun-, Grau- oder Ockertöne, z. B. RAL 1011, RAL 1019, RAL 1024, RAL 7002, RAL 8001} zurückzugreifen. Alternativ können die baulichen Anlagen in Holzbauweise errichtet bzw. die Fassade mit Holz verkleidet werden. Das Holz ist der natürlichen Vergrauung zu überlassen oder mit einem nicht deckenden Schutzanstrich/ Lasuranstrich zu behandeln. Dachflächen sollten als Pult- oder Satteldächer ausgebildet werden. Die Dacheindeckung ist möglichst mit rotbraunem/ ziegelroten Material vorzunehmen. Alternativ können die Dachflächen begrünt werden.	*der Anregung wird gefolgt*
2. Das Baugebiet ist umlaufend mit einer mind. einreihigen Strauchhecke einzugrünen.	
NATURSCHUTZRECHTLICHE KOMPENSATION Als naturschutzrechtliche Kompensation des mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Eingriffs i.S:d. § 14 Abs. 1 BNatSchG soll im Bereich des Grundstücks PI.-Nr. 4946/3, Gemarkung Annweiler, ein Fichtenmischwald durch Entnahme der nicht standortgerechten Gehölze in ein offenes Bachtal mit feuchtem Hochstaudensaum entwickelt werden. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 1.375,60m2 . Im Bereich der Maßnahmenfläche verläuft ein Quellbach, welcher nach§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Die Standortverhältnisse werden als feucht-nass wechselnd beschrieben. Bei der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV} handelt es sich gemäß LFU 2024 um Quellwald. Wir schlagen daher vor, das Kompensationsziel zu ändern und statt der feuchten Hochstaudenflur einen bachbegleitenden Erlen- Eschenwald mit charakteristischer	

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Artenausstattung, wie z.B. Schwarzerle, Faulbaum, Gemeine Esche, Flatter- Ulme, Bergulme, Traubenkirsche, Gemeiner Schneeball, Hasel zu entwickeln. Die Fläche sollte der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Prozessschutz). Abgesehen davon, dass ein Erlen-Eschenwald der hpnV entspricht und damit aus fachlicher Sicht sinnvoller ist, ist es im Gegensatz zur geplanten Hochstaudenflur auch mit weniger Pflege und damit Folgekosten für die Stadt Annweiler als Vorhabenträgerin verbunden.	*Die Kompensationsmaßnahme wurde im Rahmen des Ökokontos schon hergestellt und nun nur abgebucht. Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass hier keine Änderung mehr erfolgt bzw. erfolgen kann.*
KOMPENSATIONSVERZEICHNIS-SERVICE-PORTAL (KSP) Die Daten zu Eingriff und Kompensation entsprechend§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO} vom 12. Juni 2018 sind durch den Träger der Bauleitplanung oder das mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragte Planungsbüro im Kompensationsverzeichnis-Service-Portal (KSP} einzutragen. Die Eintragung muss mit Inkrafttreten der Satzung erfolgen(§ 4 Abs. 1 S. 2 LKompVzVO}. Das KSP ist unter folgender URL erreichbar: https://naturschutz.typo3web03.rlp.de/de/fachanwendungen/serviceportale-4-1natschg/ serviceportal- kompensationsverzeichnis-ksp/	*die Kompensation wird im Verzeichnis eingetragen*
SONSTIGES Für sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen ist gebietseigenes Pflanzgut aus Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden.	*wird unter Hinweise aufgenommen*

.

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Untere Immissionsschutzbehörde:
Im Planungsbereich befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BISBoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen (Stand 17.07.2024).

Kreisstraßen/ Radwege
Seitens der Abteilung Bauen und Umwelt, Kreisstraßen (Referat 61), bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken, da keine Kreisstraßen wie auch Radwege betroffen sind.

SGD Süd REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Ihr Schreiben vom 22.05.2023) habe ich mit Schreiben vom 28.06.2023 (Az.: 34/2-30.63.03, 113BebPl23) eine Stellungnahme abgegeben.
Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.
Zu der jetzt vorliegenden geänderten Satzung des v.g. Bebauungsplans der Stadt Annweiler ergeben sich zu den Punkten „Niederschlagswasserbewirtschaftung“, „Starkregen“, „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ sowie „Abbruchmaterialien“ die nachfolgenden ergänzenden / aktualisierten Hinweise:

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Niederschlagswasserbewirtschaftung In Bezug auf den jetzt vorliegenden entwässerungstechnischen Begleitplan / die Wasserhaushaltsbilanz / die Festsetzungen halte ich fest: Eine Wasserhaushaltsbilanz und eine Konzeption mit Umsetzung von Maßnahmen zur Annäherung an den Referenzzustand zur Einhaltung der Emissionsanforderung „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ wurde vorgenommen. Gemäß den aktuell vorgelegten Unterlagen (Ingenieurbüro Dilger GmbH, Dahn, Stand März 2024) liegt die Bilanzgröße Oberflächenabfluss bei der Variante „GRZ 0,40“ mit +5 % und Grundwasserneubildung mit -2 % innerhalb des von der DWA 102-4 gesetzten 10 % Rahmens. Die Bilanzgröße Verdunstung liegt mit -3 % ebenfalls noch innerhalb der Zielgröße. Ich begrüße ausdrücklich die geringfügigen Abweichungen bei der Verdunstung und der Grundwasserneubildung im Planungs- bzw. Zielzustand gegenüber dem unbebauten Referenzzustand. Bei der Variante „GRZ 0,60“ liegt die Bilanzgröße Oberflächenabfluss mit +8 % und Grundwasserneubildung mit +2 % so-wie die Bilanzgröße Verdunstung mit -10 % innerhalb des von der DWA 102-4 gesetzten 10 % Rahmens. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die in der Wasserhaushaltsbilanz beschriebene Variante „GRZ 0,40“ (keine Überschreitbarkeit der Nebenanlagen) der Variante „GRZ 0,60“ vorzuziehen. Eine Überprüfung der Eingangswerte erfolgt meinerseits nicht. Für die Richtigkeit der Angaben in den Berechnungen und der Bewertung nach DWA-M 102-4 trägt der planende Ingenieur mit entsprechendem Fachkundenachweis nach § 103 LWG die Verantwortung. Das Arbeitsblatt DWA-A 100 formuliert als übergeordnete Zielsetzung, die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Zielsetzung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht selbstverständlich auch in Bestandsgebieten die Transformation zu einer wasserbewussten Stadt anzugehen. Innerhalb der bestehenden Bebauung ist eine Annäherung	*da die Referenzwerte eingehalten werden, ist keine Änderung der Satzung von Nöten*

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
an den natürlichen Wasserhaushalt stets anzustreben. Eine möglichst intensive Begrünung der Dachflächen und eine Begrünung der Gebäudefassaden sind zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts (hier primär Thema Verdunstung) vorzusehen. Ansätze zur Verdunstung (Fassadenbegrünung) in Anlehnung an die Tabelle 3 nach DWA-M 102-4/BW-M-3-4 sind zu beachten. Als Fazit halte ich fest: Mit der iterativen Annäherung im Rahmen der erstellten Wasserhaushaltsbilanz wird die Planungsaufgabe, die drei Bilanzgrößen (Grundwasserneubildung, Verdunstung und Abfluss) im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes im langjährigen Mittel so weit wie möglich anzunähern, durch entsprechende Umsetzung der dargestellten Planungsvorgaben zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erfüllt. Die angesetzten Maßnahmen sind in die Begründung und insbesondere in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen um diese langfristig absichern zu können.	*auf die Bestimmungen der Wasserhausbilanz und deren Einhaltung wurde in der Satzung verwiesen*
Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Annweiler und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen. Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Verbandsgemeinde Annweiler wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten) ist	

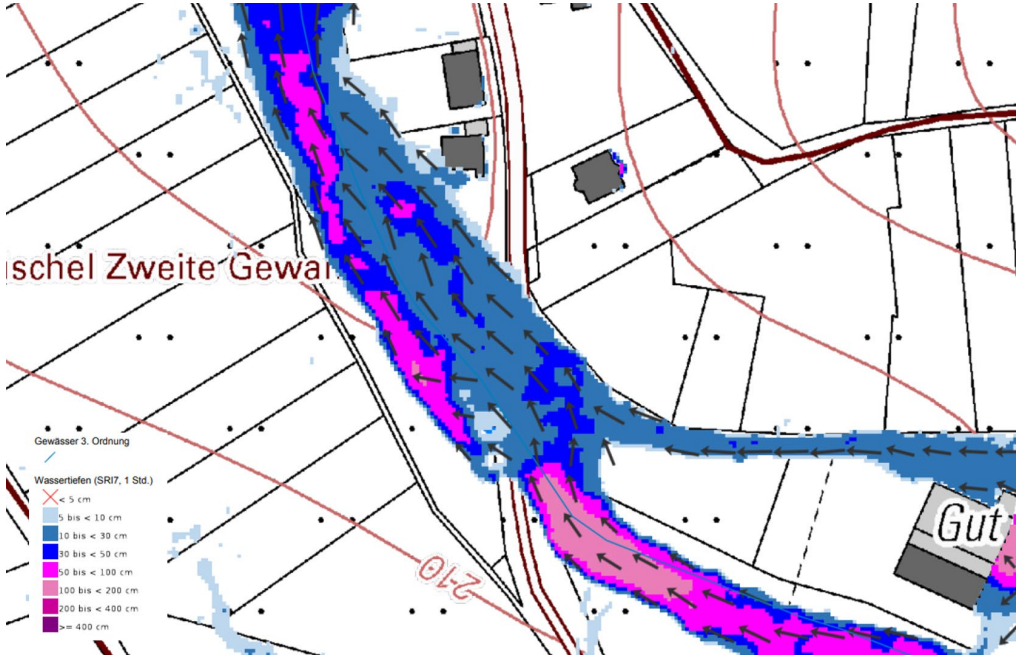
Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit SRI7 über 1 h teilweise bis zu 100 cm überflutet bei extremen Strömungsgeschwindigkeiten bis zu über 2 m/s (siehe Auszüge aus der GDA unten). Für das Szenario mit einem extremen Starkregen mit SRI10 über 4 h verschärft sich diese Situation deutlich. Das Plangebiet grenzt im Westen an ein Gewässer 3. Ordnung. In den Hochwassergefahrenkarten des Landes (z.B. unter https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/was-macht-das-land/ hochwassergefahren-und-risikokarten) sind für das Plangebiet keine Überflutungen aus Risikogewässern ausgewiesen. Überflutungen aus Nichtrisikogewässern wurden hier nichtbetrachtet. Da das Gewässer 3. Ordnung über die Tiefenlinie mit dem Plangebiet verbunden ist, muss auch mit einer Hochwassergefährdung gerechnet werden – siehe Sturzfluten nach Starkregen. Die westliche Hälfte des Plangebietes liegt in einer von Starkregen und Hochwasser bedrohten Zone und jede Errichtung von Anlagen, Gebäuden und Infrastrukturen im Plangebiet generiert neue Risiken die nach Hochwasserrisikomanagement Richtlinie der EU zu vermeiden sind. Sichere Lebens- und Arbeitsbedingungen sind hier nicht gegeben. Sollte hier dennoch gebaut werden besteht ein Überflutungsrisiko für insbesondere tiefliegende Gebäudeteile bei Starkregen. Aufgrund der hohen Strömungsgeschwindigkeit könnten Gebäudeteile unterspült werden und dadurch oder allein durch den hohen Strömungsdruck instabil werden. Bei der Gestaltung des gesamten Plangebietes muss darauf geachtet werden, dass die Situation im Starkregenfall sich durch die Neuversiegelung für Dritte nicht weiter verschlechtert. Vorhandene Retentionsräume (z.B. Grünflächen) müssen weiter freigehalten oder mit einer Nutzung beplant werden, die bei einer Überflutung keine Schäden erleidet. Abflusswege müssen freigehalten werden. Beim Bau von Gebäuden sollte die Starkregenvorsorge	*auf die Gefahren des Starkregens wurde in der Satzung hingewiesen*

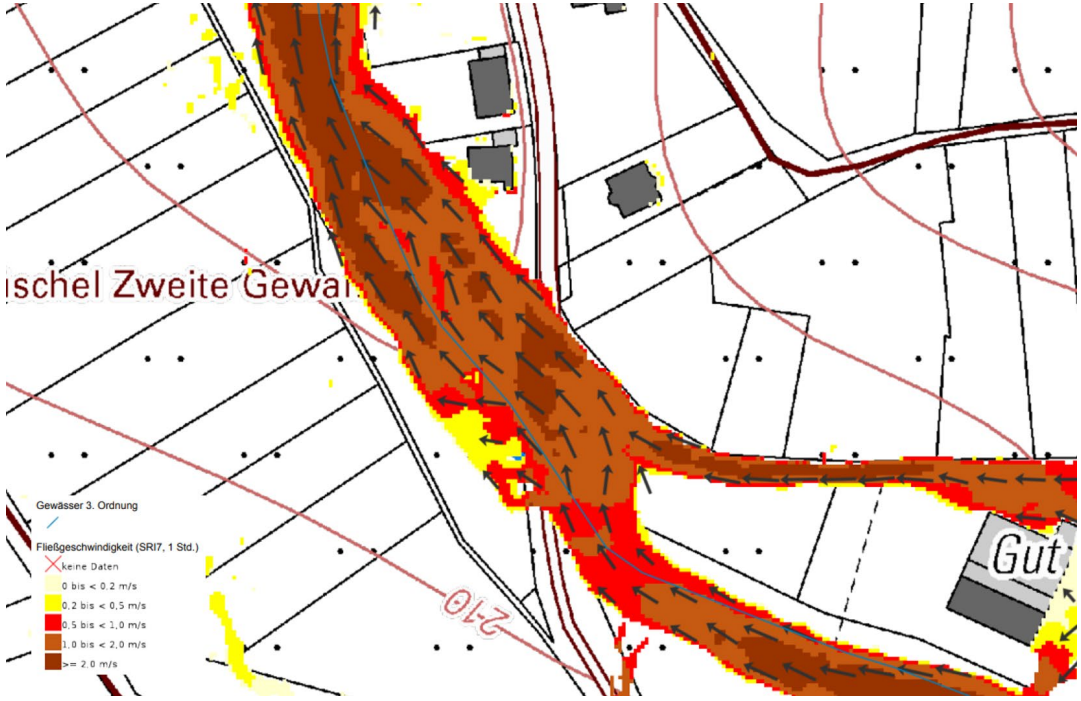
Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung

immer mitbeachtet werden (z.B. Sicherung tiefliegender Gebäudeöffnungen, Rückschlagklappen, etc.) – siehe z.B. auch hochwasserangepasstes Bauen: https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/wie-koennen-wir-uns-vorbereiten/hochwasservorsorge-an-gebaeuden-und-in-der-planung/hochwasserangepasstes-bauen.
Dies gilt entsprechend auch für neue Infrastrukturen.
Nachfolgend ein Auszug zur Gefährdung durch Sturzfluten aus Starkregen (SRI7 für 1 h) sowie ein Auszug mit Darstellung der zugehörigen Fließgeschwindigkeiten für das Plangebiet:



Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die VG Annweiler erstellt derzeit ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [öHSVK], aus der die Gefährdungslage für das Plangebiet ggf. noch konkreter hervor geht. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.	*auf das Konzept wurde hingewiesen*
Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Seit dem 01.08.2023 sind • beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) • beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.	*auf die entsprechenden Bestimmungen wurde hingewiesen*
Abbruchmaterialien Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.	

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Landesamt für Geologie und Bergbau	
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau:** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Erweiterung- und Ergänzungssatzung "Krämerstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. **Boden und Baugrund** **– allgemein:** Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter Pkt.8 werden fachlich bestätigt.	*auf die entsprechenden Bestimmungen wurde hingewiesen*

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoIDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie	
mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in der Abwägung ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	*auf die entsprechenden Bestimmungen wurde hingewiesen*

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Deutsche Telekom Technik GmbH die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu d o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 104-23/NWKL/JT vom 24.05.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	*die Stellungnahme betrifft die Bauausführung*

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
LBM Speyer wir verweisen auf unser Schreiben vom 16.06.2023 und halten an unserem Hinweis zur Lärmvorsorge fest: Aufgrund dessen es sich um ein Wohngebiet handelt, hat die Ortsgemeinde Queichhambach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 490 und insbesondere im Hinblick auf den geplanten Ausbau der B 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Wir bitten Sie, wie in Ihrer Abwägung bereits beschlossen, den angeführten Passus in die Satzung mitaufzunehmen.	*die Hinweise werden aufgenommen*

Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
keine Anregungen haben abgegeben: Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Landau – Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie -	